

Stellungnahme zur Novellierung der EU-Pauschalreiserichtlinie

Die deutsche Touristikbranche begeistert durch gesellschaftliche Bereicherung und kulturelle Vielfalt auf der einen und wirtschaftliche Stärke auf der anderen Seite. Nicht umsonst gilt die Touristik als Motor für die Wirtschaft. Zehntausende sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze, verteilt auf über 2.000 Reiseveranstalter, ca. 10.000 Reisebüros sowie weitere Dienstleister und Leistungsträger, verdeutlichen dies mit Nachdruck. Eine neue Datenbasis wird derzeit durch die Münchner Unternehmensberatung Dr. Fried & Partner GmbH geschaffen.

Die Pauschalreise ist das verbraucherfreundlichste und am besten abgesicherte Reiseprodukt im Markt. Die Vor-Pandemie-Zahlen werden in diesem Jahr voraussichtlich wieder erreicht oder sogar übertroffen. Diesen Erfolg gilt es jetzt erst recht zu sichern, indem zum einen die Bürokratie per transparenter Entschlackung des Rechts abgebaut und zum anderen die vielen anderen Reiseformen auf ein höheres Schutzniveau gebracht werden.

Hierzu bedarf es einer umfassenden Reformierung des bisherigen Kommissionsentwurfs:

- ✓ Ja, der jetzige Entwurf ist technisch umsetzbar, macht das Recht aber unnötig kompliziert
- ✓ Click-Through-Buchung oder verbundene Reiseleistungen treffen – wie gewollt – insbesondere die digitalen Plattformen (OTA's) besonders hart, ABER:
 - in der effektiven Rechtsdurchsetzung sind elementare Lücken vorprogrammiert
 - OTA's haben sich schon 2018 exzellent verstanden, die Richtlinien durch schlaue IT zu umgehen

Die Lösung liegt auf der Hand. Drei eindeutig trennbare Reiseprodukte:

	EINZELLEISTUNG BIS 500 EURO /je Buchungsvorgang	EINZELLEISTUNG MEHR ALS 500 EURO /je Buchungsvorgang	PAUSCHALREISE
Insolvenzschutz	Optional	✓	✓
Repatriierung	x	Optional	✓
Umfassende Gewährleistung	x	x	✓
Betreuung von A bis Z	x	x	✓

KLARTEXT

Wir fordern ein klares Signal PRO Pauschalreise. Die Ansätze des jetzigen Kommissionsentwurfs sind gut gemeint, werden jedoch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ohne Erfolg bleiben. Nur die Anhebung des Schutzstandards weiterer Reiseprodukte insgesamt sowie vereinfachte Informationspflichten führen zu mehr Transparenz und damit zu einem durchweg besser geschützten, europäischen Reisemarkt.



REDUZIERUNG DER REGELUNGSDICHTE - ENTBÜROKRATISIERUNG

Die Branche leidet unter dem Bürokratiewahnsinn; Verbraucher: innen verstehen schon lange nicht mehr, was sie eigentlich buchen. Die Vorstellung der Kommission, dass Verbraucher: innen den Buchungsvorgang aufzeichnen, ist lebensfremd. Eine drastische Vereinfachung des Reiserechts reduziert nicht nur den bürokratischen und rechtlichen Aufwand weitestgehend, sondern stellt Verbraucher: innen auch erstmals vor eine echte Wahl.

Es besteht fortan keine Notwendigkeit mehr für rechtliche Fiktionen oder sonstigen Rechtsunsicherheiten. Eine Pauschalreise kommt nicht mehr durch eine bestimmte Kombination von Reiseleistungen zustande, sondern wenn eine oder mehrere Reiseleistungen als Pauschalreise verkauft werden. Einzelleistungen können beliebig kombiniert werden. Erst der Verkauf von einer oder mehrerer Einzelleistungen (je Buchungsvorgang in einer Vertriebsstelle) mit einem Gesamtwert von mehr als 500,00 Euro führt zu einem obligatorischen Insolvenzschutz. Dieser kann optional auch schon vor Erreichung der Wertgrenze angeboten werden.

SICHERUNGSMECHANISMEN & ANWENDUNGSBEREICH

Wie die zusätzliche Absicherung der Einzelleistungen erfolgt, kann dem nationalen Umsetzungsermessens unterliegen. Denkbar ist eine Anknüpfung an die Insolvenzabsicherung der Pauschalreise, eine Absicherung auf dem Markt oder eine Kombination beider Varianten.

Der Anwendungsbereich soll eins zu eins aus der europäischen Fluggastrechterrichtlinie übernommen werden. Die Absicherungspflicht besteht damit für den Leistungsort innerhalb der Europäischen Union und weltweit für alle europäischen Anbieter. Entgegen dem möglicherweise ersten Eindruck führt dies sogar zu einer Stärkung der europäischen Anbieter, weil sie mit der zusätzlichen Absicherung ein neues, Verkaufsargument gewinnen, das die durch Corona ebenfalls gebeutelten Verbraucher: innen erwartungsgemäß schätzen werden.

BEIBEHALTUNG DER HEUTIGEN DEFINITION ZU DEN AUßERGEWÖHNLICHEN UMSTÄNDEN

Die derzeitige Rechtslage hat sich mit der Pandemie und sonstigen Dauerkrisen bewährt. Eine weitere Verschärfung birgt die Gefahr der Rechtsunsicherheit und wird deswegen abgelehnt.

AUS 8 MACH 1: EINHEITLICHES FORMBLATT UND NEUE HINWEISPFlicht

Aufgrund der Einfachheit der neuen Rechtslage passen alle Hinweise auf ein einheitliches Formblatt, in dem hinreichend deutlich die drei unterschiedlichen Reiseprodukte dargestellt werden und das tatsächlich gewählte Reiseprodukt deutlich hervorgehoben wird. Flankiert wird dies durch eine Hinweispflicht „à la Zigarettenschachtel“ unmittelbar vor der Buchung, wie z. B.: „Beim Buchen dieses Reiseprodukts sind Sie **nicht** gegen die Insolvenz des Anbieters geschützt.“

MEHRSTUFIGE & UNMITTELBARE ANZAHLUNGSGRENZE UND 14TÄGIGE RÜCKZAHLUNGSPFLICHT

Die Pandemie hat gezeigt, dass die 14-tägige Rückzahlungspflicht im Pauschalreiserecht ebenso wenig funktioniert, wie die 7-tägige Flugschein-Rückzahlungspflicht. Daran wird sich durch den Kommissionsvorschlag nichts ändern, da das nun (erneut) normierte Rückgriffsrecht ohnehin schon bestand und keine kurzfristige Durchsetzungsoption bietet.

Effektiv und kundenfreundlich ist deswegen nur, wenn es bei der Übernahme des bisherigen deutschen Zahlungsmodell unter Beibehaltung der notwendigen Flexibilität bleibt und gleichzeitig einzelnen Marktteilnehmern, die die Ausnahme einer erhöhten Anzahlung zur Regel machen, Einhaltung geboten wird. Letzteres wird durch eine starre Anzahlungsgrenze von 50 Prozent, die auch mittelbar B2B fortwirken muss, erreicht.

